

Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg

Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer

I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Wesen

- a. Die Dekanatsjugendkammer (DJKa) ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Würzburg.
- b. Die Zuständigkeit der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans/ der Dekanin bleiben davon unberührt.

2. Zusammensetzung

- a. Bis zu sechs VertreterInnen des Dekanatsjugendkonventes (bestenfalls aus verschiedenen Räumen)
- b. Die/ der DekanatsjugendpfarrerIn
- c. Die/ der DekanatsjugendreferentIn mit geschäftsführenden Aufgaben
- d. Bis zu drei Mitarbeitende der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk
- e. Eine/ Ein VertreterIn des Dekanatsausschusses
- f. Der Jugendkulturtreff Immerhin wird mit Sitz und Stimme berufen, sofern er nicht unter I. 2d schon berufen ist und hat permanentes Antragsrecht für die Tagesordnung gemäß III.3.a der Geschäftsordnung.

Erklärungen:

E1 Die Zahl der VertreterInnen des Dekanatsjugendkonventes ist gleich der restlichen Mitglieder der DJKa.

E2 Die unter Punkt I,2,d aufgeführten drei Mitglieder werden nach folgendem Modus gewählt: Die Kammer hält in den Jahren, dessen Jahreszahl durch zwei teilbar ist, eine konstituierende Sitzung nach dem Konvent. Zu dieser Sitzung kann von den im Dekanat tätigen Mitgliedsverbänden, je eine Person benannt werden, die sich an der Sitzung präsentiert und zur Wahl gestellt werden kann. Gleiches gilt auch für weitere Haupt- und Nebenberufliche oder besonders wichtige ehrenamtliche Personen in der Jugendarbeit. Die drei Mitarbeitenden werden aus allen KandidatInnen in geheimer Wahl von den Kammermitgliedern (a, b, c und e) gewählt.

3. Aufgaben

- a. Die DJKa vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanat. Insbesondere stellt sie Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit her und trägt Sorge für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk.
- b. Die DJKa wirkt bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen JugendreferentInnen und bei der Berufung dreier RegionaljugendpfarrerInnen, von denen einer/eine als DekanatsjugendpfarrerIn von der DJKa auf drei Jahre gewählt wird. (Nr.8 Abs. 2 und 3 OEJ).
- c. Die DJKa plant gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sowie

Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer

Fortbildungen¹ der Mitarbeitenden.

- d. Die DJKa entscheidet über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- e. Die DJKa schafft Verbindungen zu anderen Jugendorganisationen (z.B. KJR, SJR, kja).
- f. Die DJKa begleitet kritisch die Arbeit der Hauptberuflichen JugendreferentInnen und des/der DekanatsjugendpfarrerIn.
- g. Die DJKa nimmt den jährlichen Arbeitsbericht des/der DekanatsjugendpfarrerIn und des/der geschäftsführenden DekanatsjugendreferentIn entgegen.
- h. Die DJKa verteilt die für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Mittel und erstellt Rahmenrichtlinien für ihre Verwendung.
- i. Die DJKa benennt VertreterInnen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatssynode gemäß §4 Dekanatsbezirksordnung.
- j. Die DJKa wählt Delegierte der evangelischen Jugendarbeit in den Stadt- oder Kreisjugendring für zwei Jahre. Soweit in einem Dekanatsbezirk mehrere Stadt- oder Landkreise vorhanden sind, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen Dekanatsjugendkammer durch diejenige Dekanatsjugendkammer, in der die größere Gemeindegliederzahl vertreten ist. Die Wahl erfolgt in der Regel in der letzten Sitzung vor Jahresende, in den Jahren mit geraden Jahreszahlen.

¹ Dies bezieht sich nur auf Fortbildungen die aus dem Haushalt (HH 1230.00.1100.00.6410 und 1230.00.1100.00.6420) der Evang. Jugend im Dekanat Würzburg beglichen werden.

aus OEJ (Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern) II,2,Nr.4
(Änderungen der OEJ in diesem Bereich haben automatisch auch eine Änderung der Geschäftsordnung zur Folge.

II. Einberufung

1. Die DJKa ist jährlich mindestens zu 4 ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung soll 8 Tage zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung, dem Protokoll der letzten Sitzung und sonstiger Sitzungsunterlagen erfolgen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens 7 Tage zuvor einberufen werden.

Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer

3. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle stimmberechtigten Mitglieder der DJKa verpflichtend. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht sich rechtzeitig zu entschuldigen.

III. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Anträge

1. Beschlussfähigkeit
 - a. Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse
 - a. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - b. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten DJKa-Mitglieder.
 - c. Abstimmungen werden auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
3. Anträge
 - a. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen sollen, müssen 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich bei der/dem Vorsitzenden gestellt werden.
 - b. Ausgenommen sind Initiativ-, Tages- und Geschäftsordnungsanträge.
 - c. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten DJKa-Mitglieder.

Erklärungen:

E1 Initiativanträge sind Anträge, die spontan gestellt werden. Über die Behandlung solcher Anträge muss abgestimmt werden und bei einfacher Stimmenmehrheit wird der Antrag dann behandelt.

E2 Tagesordnungsanträge:

Diese Anträge beziehen sich auf das Verfahren der Sitzung. Sie können zu jeder Zeit gestellt werden und sind vorrangig vor allen anderen Tagesordnungspunkten und Anträgen zu behandeln. Sie dienen dazu Verfahrensfehler aufzudecken und zu beheben.

E3 Geschäftsordnungsanträge:

Geschäftsordnungsanträge beziehen sich auf diese Geschäftsordnung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Ergänzung, Streichung und Änderung von Punkten der Geschäftsordnung zu stellen. Diese Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, damit diese sofort behandelt werden.

IV. Öffentlichkeit und Protokoll

1. Öffentlichkeit
 - a. Alle DJKa-Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ausgeschlossen werden.
 - b. Bei Personaldebatten und Personalanhörungen etc. sind die Sitzungen nicht öffentlich. Die DJKa kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds allerdings weitere Personen als beratende Gäste zur Sitzung einladen. Über den Inhalt der Sitzung ist Stillschweigen zu wahren.
2. Protokoll
 - a. Über jede Sitzung wird ein schriftliches Protokoll geführt. In diesem Protokoll sind alle anwesenden Personen sowie die Tagesordnungspunkte festzuhalten. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll verfasst.
 - b. Bei Personaldebatten und Personalanhörungen etc. darf kein Protokoll geführt werden.

V. Amtsperiode

1. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre.
2. Die Amtsperiode des/ der Vorsitzenden sowie dessen/ deren Stellvertretungen beträgt 2 Jahre.
3. Die Amtsperiode des berufenen Synodenmitglieds entspricht der Periode der Kirchenvorstandswahlen.
4. Bei Rücktritt eines gewählten Kammermitglieds wird beim nächstmöglichen Konvent ein Mitglied für die restliche Amtsperiode nachgewählt.
5. Bei Rücktritt eines berufenen Kammermitglieds wird in der nächstmöglichen Kammersitzung ein Mitglied für die restliche Amtsperiode nachberufen.

VI. Vorsitz und Stellvertretung

1. Wahlen
 - a. Die Kammer wählt in einer der ersten Sitzungen nach dem Konvent der Jahre, deren Jahreszahl durch zwei teilbar ist, die/den Vorsitzende(n) sowie eine erste und eventuell zweite Stellvertretung. Es ist darauf zu achten, dass die KandidatInnen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen kommen.
 - b. Die Wahl zum/ zur Vorsitzenden wird in einem eigenen Wahlgang als geheime Wahl durchgeführt. Der/die KandidatIn mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Die ausgezählten Stimmen müssen im Protokoll festgehalten werden.

Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer

- c. Die Wahl zum/ zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden wird in einem eigenen Wahlgang als geheime Wahl durchgeführt. Der/die KandidatIn mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Die ausgezählten Stimmen müssen im Protokoll festgehalten werden.
 - d. Die eventuelle Wahl zum/ zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden wird in einem eigenen Wahlgang als geheime Wahl durchgeführt. Der/die KandidatIn mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Die ausgezählten Stimmen müssen im Protokoll festgehalten werden.
 - e. Auf Antrag eines stimmberechtigten Kammermitgliedes können Neuwahlen abgehalten werden, sofern dieser Antrag eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder findet.
 - f. Sollte kein Vorsitz und Stellvertretung gewählt werden oder wurde der/ die Vorsitzende und Stellvertretung abgewählt, so übernimmt der/die DekanatsjugendpfarrerIn bis zur Neuwahl den Kammervorsitz.
2. Aufgaben
- a. Der/die Vorsitzende bereitet nach Möglichkeit die Sitzungen mit dessen/ deren StellvertreterInnen und dem/der DekanatsjugendreferentenIn vor.
 - b. Der/die Vorsitzende lädt rechtzeitig ein, leitet die Sitzungen der DJKa und trägt dafür Sorge, dass jeder Tagesordnungspunkt vorbereitet ist. Er/ Sie kann hierbei auch auf weitere Kammermitglieder zugehen.
 - c. Der/die Vorsitzende vertritt nach außen hin die Belange der Kammer gegenüber dem Dekanatsausschuss und der Verbände.
 - d. Sollte der/die Vorsitzende die Vertretung nicht erfüllen können (Urlaub, Krankheit etc.), so nehmen der/die StellvertreterIn diese Aufgabe wahr.

VII. **Ausschluss eines Kammermitgliedes**

Ein Kammermitglied kann dann von seinem Amt entbunden werden, wenn

1. sein Verhalten in der Öffentlichkeit nicht mit den Grundsätzen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder der Ordnung der Evang. Luth. Landeskirche in Bayern und den drei Überzeugungssätzen der Evang. Jugend im Dekanat Würzburg übereinstimmt.
2. er/ sie über einen längeren Zeitraum (3 Sitzungen in Folge) unentschuldigt den Sitzungen fernbleibt.
3. es sich in verachtender Weise gegenüber der verfassten Kirche äußert und dies auch nach einer schriftlichen Rüge durch die Kammer aufrechterhält.

Verfahren zum Ausschluss:

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der DJKa kann ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet werden. Dieser Antrag bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Das betroffene Kammermitglied wird von dem

Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer

eingeleiteten Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt und in der nächsten Sitzung vorgeladen.

In dieser Sitzung hat das betroffene Kammermitglied das Recht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen.

Sollte das betroffene Kammermitglied dieser Sitzung unentschuldigt fernbleiben, kann auch in seiner/ihrer Abwesenheit über seinen/ihren Ausschluss abgestimmt werden.

Nach Anhörung des betroffenen Kammermitgliedes wird in nicht-öffentlicher Runde beraten und anschließend in geheimer Wahl über dessen Ausschluss abgestimmt.

Dem betroffenen Kammermitglied ist der Beschluss im Anschluss bzw. schriftlich mitzuteilen.

Weiterhin sind Schlüssel und Tagungsunterlagen einzuziehen.

VIII. **Auflösung der Kammer**

Die DJKa hat das Recht sich selbst aufzulösen. Dazu ist eine eigens für diesen Zweck einberufene Sitzung nötig, in der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Kammermitglieder anwesend sein müssen. Nach erfolgter Diskussion über die Auflösung wird in geheimer Wahl darüber abgestimmt. Sollten 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder den Wunsch nach Auflösung ausdrücken, so gilt die Kammer mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

Der/die Vorsitzende übergibt einen kompletten Satz der Tagungsunterlagen dem Leitenden Kreis des Dekanatsjugendkonventes. Dieser übernimmt dann die Aufgaben der Kammer bis zur Neubildung.

Weiterhin wird der Leitende Kreis gebeten zusammen mit dem/der DekanatsjugendpfarrerIn eine "Neue" Dekanatsjugendkammer zu konstituieren.

Der Dekan, der Dekanatsausschuss und das Amt für evang. Jugendarbeit in Nürnberg werden von der Auflösung umgehend verständigt.

IX. **Sonstiges**

1. Diese Geschäftsordnung ist spätestens alle drei Jahre auf Aktualität hin zu überprüfen und ggf. zu ändern.
2. Die Kammermitglieder verpflichten sich nach Ausscheiden aus der DJKa ihre Schlüssel und auch Tagungsunterlagen, soweit erforderlich unaufgefordert, im Evang. Jugendwerk Würzburg (Geschäftsstelle) abzugeben.
3. Mustertagesordnung

TOP 1: Begrüßung durch den/die Vorsitzende
TOP 2: Andacht von

Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer

- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom tt.mm
TOP 4: Schwerpunktthema (thematisch)
TOP 5: Geschäftsteil
a,
b,
TOP 6: Berichte
a,
b,
TOP 7: Sonstiges

Auf der Tagesordnung ist jeweils hinter dem Tagesordnungspunkt der Vermerk Beschluss, Bericht oder Info zu setzen.

X. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.09.2023 in Kraft und löst die Geschäftsordnung vom 19.01.2004 ab.
Geändert und beschlossen zuletzt am 27.09.2023.

Emma Schroll
Vorsitzende der DJKa